

Institutionelle Richtlinie zur Videoüberwachung

Im vorliegenden Dokument wird der Lesefreundlichkeit halber stets die männliche Form verwendet. Es sind aber jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

Einleitende Bemerkungen

Das Spital Wallis ist mit einem Videoüberwachungssystem ohne Tonaufzeichnungen ausgestattet, um seine Aufgaben gewissenhaft ausüben und die Personen- und Gütersicherheit an seinen verschiedenen Standorten gewährleisten zu können.

Videoüberwachung ist eine Massnahme, die Grundrechte wie Privatsphäre und persönliche Freiheit beeinträchtigt. Dem Einsatz von Videoüberwachung ist also ein strikter Rahmen vorzugeben und es müssen mehrere Grundsätze eingehalten werden, um die Beeinträchtigung dieser Rechte auf ein Minimum zu beschränken, den eigentlichen Zweck aber dennoch zu verfolgen.

Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die verschiedenen Videoüberwachungssysteme definiert und die Regeln ihres Einsatzes festgelegt werden, sodass den rechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Standorte des Spital Wallis und richtet sich nicht nur an alle bezeichneten Verantwortlichen, sondern auch an die Direktionen und alle Mitarbeitenden.

2. Grundsätze

Durch Videoüberwachung aufgezeichnetes Bildmaterial fällt unter die Kategorie Personendaten, deren Bearbeitung bestimmte Grundrechte beeinträchtigt. Der Schutz der Personendaten wird durch die Einhaltung folgender Grundsätze gewährleistet:

- Gesetzmässigkeit oder überwiegendes öffentliches Interesse: Eine Gesetzesgrundlage erlaubt die Bearbeitung von Personendaten oder der verfolgte Zweck muss die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte überwiegen.
- Verhältnismässigkeit: Es darf keine Alternativen geben, welche die Persönlichkeitsrechte weniger beeinträchtigen würden.
- Zweckbindung: Die per Videoüberwachung erhobenen Daten dürfen einzig zum vorgegebenen Zweck verwendet werden.
- Datensicherheit: Es müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten aus der Videoüberwachung zu gewährleisten.

3. Zugriff

Die Zentrumsdirektionen/Generaldirektion bezeichnen die Verantwortlichen für die Videoüberwachungsanlage (nachstehend: Anlagenverantwortlicher). Diese Personen haben namentlich folgende Aufgaben:

- den Betrieb und das einwandfreie Funktionieren des Videoüberwachungssystems ihres Zentrums gewährleisten;
- die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien gewährleisten;
- den Zugriff auf die Videoüberwachungssysteme und das Bildmaterial zu kontrollieren;
- die Anfragen von Personen, die von der Videoüberwachung betroffen sind, beantworten (namentlich Anfragen um Dateneinsicht).

Die Anlagenverantwortlichen können selbst eine begrenzte Anzahl Personen bezeichnen, die in den Fällen gemäss vorliegender Richtlinie oder auf Begehren der Zentrumsdirektion und/oder der Generaldirektion ebenfalls zur Sichtung des aufgezeichneten Bildmaterials befugt sind.

Das Bildmaterial aus der Videoüberwachung darf nur gesichtet werden, wenn damit der Zweck der vorliegenden Richtlinien erfüllt werden kann. In Ausnahmefällen und einzig auf Verlangen oder Bewilligung der Zentrumsdirektion/Generaldirektion ist die Sichtung des Bildmaterials in anderen Fällen zulässig.

4. Datensicherheit

Die Zentrumsdirektionen und die Anlagenverantwortlichen ergreifen alle technischen und organisatorischen Massnahmen, um jeglichen unrechtmässigen Zugriff auf die Videoüberwachungssysteme und das Bildmaterial zu verhindern.

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder im Rahmen der Strafverfahren ist die Übermittlung von Bildmaterial an Dritte streng verboten.

5. Information

Am Eingang zu jedem gefilmten Bereich ist das Videoüberwachungssystem mit einem Piktogramm, auf dem die jeweiligen Kontaktdaten angegeben sind, zu signalisieren.

6. Mitarbeitende

Die Sichtung des Bildmaterials aus der Videoüberwachung, einschliesslich das Lesen von Kontrollschildern, darf nicht im Sinne einer Überwachung von Angestellten oder deren Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber erfolgen.

Die Überwachungskameras werden so installiert, dass die Mitarbeitenden nicht konstant an ihrem Arbeitsplatz gefilmt werden.

Die Bestimmungen im Strafverfahren bleiben vorbehalten.

7. Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

Das Bildmaterial von Videoüberwachungssystemen mit Aufnahmefunktion wird während sieben Tagen aufbewahrt. Nach dieser Dauer werden die Aufnahmen automatisch gelöscht. Im Falle einer Beeinträchtigung von Personen oder Gütern oder unter besonderen Umständen können die Aufnahmen, einschliesslich Kopien, während höchstens 100 Tagen aufbewahrt werden.

Die Bestimmungen im Strafverfahren bleiben vorbehalten.

8. Verstösse

Bei strafbaren Handlungen oder bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung behält sich die Zentrumsdirektion/Generaldirektion das Recht vor, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Rechtsdienst und Ethik gerichtliche Schritte einzuleiten.

Bei einem Strafverfahren arbeitet die Zentrumsdirektion/Generaldirektion eng mit den Gerichtsbehörden zusammen und ist im Auftrag der Justiz dazu befugt, das erforderliche Bildmaterial herauszugeben. Die Zentrumsdirektion/Generaldirektion hört vorgängig die Abteilung Rechtsdienst und Ethik an.

Bei Übermittlung von Bildmaterial wird der Anlagenverantwortliche dafür sorgen, dass er von seiner Direktion vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden wird.

Kapitel II Personen- und Gütersicherheit

9. Zweck

Die Videoüberwachungsanlagen werden an verschiedenen strategischen Orten installiert, um die Personen- und Gütersicherheit zu gewährleisten. Durch die Installation dieser Aufzeichnungsgeräte soll primär verhindert werden, dass es zu Gewalttaten, Diebstahl oder Vandalismus kommt.

Die Videoüberwachung ermöglicht bei Gewalt und Vandalismus oder bei gravierenden unerwarteten Ereignissen wie einem Brand ein rasches Einschreiten.

10. Videoüberwachungstechnik

Um den Zweck der Videoüberwachung unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erreichen, werden nur die Orte, die am ehesten eine Gefahr darstellen könnten, mit einer Überwachungskamera ausgestattet

Diese Kameras nehmen laufend und grundsätzlich ohne Direktübertragung auf. Das Betrachten von Live-Bildern ist jedoch möglich und erfolgt insbesondere nachts, wenn sich eine Sicherheitsperson auf einer Site befindet und wenn ein bestimmtes Interesse dies für bestimmte besonders sensible Bereiche erfordert.

11. Verantwortliche

Die Zentren bezeichnendie Anlageverantwortlichen für die Personen- und Gütersicherheit, welche an jedem Standort eine begrenzte Anzahl Personen bezeichnen können, die Zugriff auf das Videoüberwachungssystem haben und in den Fällen gemäss vorliegender Richtlinie zur Sichtung des Bildmaterials befugt sind.

Die Anlagenverantwortlichen händigen der Generaldirektion und der Direktion jedes Zentrums eine regelmässig aktualisierte Liste der befugten Personen aus.

Kapitel III Parkplätze

12. Zweck

Die Videoüberwachung der Parkplätze bezweckt die Verbesserung des Verkehrsflusses, die Optimierung der Nutzung der Parkplätze unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl Parkfelder, die Verwaltung der Dauerkarten des Personals und die Verhinderung von Sachbeschädigung, Betrugerei und Diebstahl.

13. Videoüberwachungstechnik

Die Videoüberwachung umfasst:

- Lesen der Kontrollschilder jedes Fahrzeugs bei der Ein- und Ausfahrt;
- auf Masten installierte Videokameras, die Bereiche filmen, in denen sich die Ein- und Ausfahrstationen befinden (nur der private Bereich fällt in den Aufzeichnungswinkel);
- Videokameras bei den Kassensautomaten.

Damit wird Zugriff auf folgende Daten gewährt:

- Identität der Mitarbeitenden mit einer Dauerkarte;
- Art von Dauerkarte der Mitarbeitenden;
- Uhrzeiten der Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge;
- Fotos der Kontrollschilder jedes ein- und ausfahrenden Fahrzeugs;
- Aufzeichnungen der Überwachungskameras, welche die Bereiche der Ein- und Ausfahrstationen zu den Parkplätzen filmen.

Die Überwachungskameras filmen laufend und mit Direktübertragung.

14. Verantwortliche

Der Anlagenverantwortliche der Parkplätze ist der Chef der Abteilung Strategische Infrastrukturprojekte. Er bezeichnet eine begrenzte Anzahl Personen in jedem Zentrum und/oder Spital, die Zugriff auf das Videoüberwachungssystem haben und in den Fällen gemäss vorliegender Richtlinie zur Sichtung des Bildmaterials befugt sind.

Der Anlagenverantwortliche händigt der Generaldirektion und der Direktion jedes Zentrums eine regelmässig aktualisierte Liste der befugten Personen aus.

Das Spital Wallis kann die Fernverwaltung der Parkplätze einer externen Gesellschaft übertragen. Die Dienstleistungen dieser Gesellschaft und ihre Pflichten, namentlich in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit, sind in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

15. Nutzungsregeln

Wird ein Mandat an eine externe Gesellschaft vergeben, ist diese dazu befugt, das aufgezeichnete Bildmaterial ausschliesslich bei einem Ticketproblem (Problem bei der Ausgabe oder Ticketverlust) oder bei Sachbeschädigung, Diebstahl oder Nichtbezahlen sowie auf Anfrage des Anlagenverantwortlichen bei unerlaubtem Parken zu sichten.

Die externe Gesellschaft informiert den Anlagenverantwortlichen anhand eines Berichts über Sachbeschädigungen, Diebstahl, Nichtbezahlen und auf sein Verlangen hin über unerlaubtes Parken.

Bei einer Meldung durch die externe Gesellschaft informiert der Anlagenverantwortliche die Generaldirektion und/oder die betroffene Zentrumsdirektion. Die Zentrumsdirektion kann über eine Sanktion gemäss der institutionellen Richtlinie «Parkieren» befinden.

Kapitel IV Medizinisch-pflegerische Versorgung

16. Zweck

Um die bestmögliche Versorgung und Sicherheit der Patienten zu gewährleisten, müssen einige Abteilungen mit Überwachungskameras ausgestattet werden, welche die Patienten und gegebenenfalls deren Angehörige fortwährend filmen. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Privatsphäre werden diese Kameras nur in ausserordentlichen Situationen installiert, wenn andere Überwachungsmaßnahmen nicht möglich sind. Das wird vor allem der Fall sein, wenn die direkte und konstante visuelle Überwachung des Patienten nötig ist und diese nicht anders organisiert werden kann.

17. Videoüberwachungstechnik

Diese Kameras übertragen das Bildmaterial direkt mit Speicherung an einen Überwachungsposten, der in der betreffenden Abteilung installiert ist.

18. Information der Patienten/Angehörigen

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Privatsphäre des Patienten wird die visuelle Überwachung mittels Piktogramm klar angezeigt und/ oder das medizinisch-pflegerische Personal stellt sicher, dass der Patient oder bei Urteilsunfähigkeit dessen Vertreter über die visuelle Überwachung informiert wird.

19. Verantwortliche

Die Zentrumsdirektion bezeichnet für jede betroffene Abteilung einen Anlagenverantwortlichen.

20. Nutzungsregeln

Um den Zweck dieser Art von Videoüberwachung zu erreichen, ist das gesamte medizinisch-pflegerische Personal der betroffenen Abteilung befugt, die Übertragung anzusehen und die nötigen Handlungen zur Gewährleistung der Versorgung und Sicherheit des Patienten vorzunehmen.

Kapitel V Schlussbestimmungen

21. Veröffentlichung der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie wird auf den Internet- und Intranet-Sites des Spital Wallis veröffentlicht.

22. Aufhebung früheren Bestimmungen

Mit dieser Richtlinie werden alle früheren Bestimmungen über die Videoüberwachung aufgehoben und ersetzt.

23. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 1. September 2020 gutgeheissen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Sitten, den 1. September 2020

Prof. Dominique Arlettaz
Präsident des Verwaltungsrates

Prof. Eric Bonvin
Generaldirektor